

BVGer D-1728/2022 vom 10. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1728_2022

FR: TAF D-1728/2022 du 10 mai 2022

IT: TAF D-1728/2022 del 10 maggio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl vom 20. April 2020 [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-1728/2022 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe bezüglich des Risikoprofils des Vaters des Beschwerdeführers und der ganzen Familie den Sachverhalt unvollständig festgestellt und die Begründungspflicht verletzt.

E. 4.2

Diese Rüge ist nicht geeignet, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung herbeizuführen. Das SEM hat das Profil des Vaters im Rahmen der Prüfung einer dem Beschwerdeführer drohenden Reflexverfolgung genügend berücksichtigt. Ob die Einschätzung des SEM, die Voraussetzungen für das Bestehen einer Reflexverfolgung seien zu verneinen, zutrifft, ist indes eine Frage der rechtlichen Würdigung. Es kann somit auf die materiellen Erwägungen verwiesen werden (E. 7); der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs an, die geltend gemachten Verfolgungshandlungen hätten in erster Linie den Vater des Beschwerdeführers betroffen; mithin würden keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen geschlossen werden könnte, dass der Beschwerdeführer selbst persönlich und gezielt aufgesucht oder bedroht worden sei.

D-1728/2022 Seite 6 Ausserdem seien die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Reflexverfolgung nicht gegeben, da kein begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirkliche, zumal der Verweis auf politische Entwicklungen und hypothetische Zukunftsszenarien hierfür nicht ausreichen würde. Der Beschwerdeführer habe eine drohende Reflexverfolgung auch nicht objektiv begründen, konkretisieren und substantiieren können. Er habe diesbezüglich nur angegeben, der älteste Sohn seines Vaters zu sein, dass sich der Vater Sorgen machen würde, weil dieser der Aufforderung zur Kollaboration mit den Taliban nicht nachgekommen sei und dass die Taliban deshalb der ganzen Familie schaden wollten. Dasselbe gelte für die befürchteten Racheakte durch den Mullah. Der Umstand, dass seine Geschwister und seine Mutter seit der Freilassung des Mullahs unbehelligt geblieben seien, spreche ebenfalls gegen eine von diesem ausgehende zu befürchtende Reflexverfolgung. Im Übrigen sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einer Kollektivverfolgung durch die Taliban ausgesetzt sein werde; die Voraussetzungen einer Kollektivverfolgung seien dann gegeben, wenn eine einzelne Person mit erheblicher Wahrscheinlichkeit objektive Furcht glaubhaft geltend machen könne, selbst einer Verfolgung ausgesetzt zu sein respektive wenn in der Vergangenheit ein beträchtlicher Anteil des Kollektivs tatsächlich ernsthafte Nachteile erlitten hätte; entsprechende Länderhintergrundinformationen betreffend den Beschwerdeführer würden jedoch fehlen. Schliesslich würden auch in objektiver Hinsicht keine Hinweise auf eine konkrete Bedrohung des Beschwerdeführers selbst vorliegen. Abgesehen vom Attentat auf das Haus seiner Familie seien ihm keine Behelligungen widerfahren. Zwar sei er dabei verletzt worden, es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass der Überfall seinem

Vater gegolten habe; ausserdem liege der Vorfall bereits sieben Jahre in der Vergangenheit. Der Beschwerdeführer sei im Anschluss wieder zur Schule gegangen und die Familie habe weiterhin im selben Dorf gewohnt, ohne dass sich weitere Verfolgungshandlungen verwirklicht hätten, weshalb ein konkretes Verfolgungsinteresse an der Person des Beschwerdeführers unwahrscheinlich erscheine. Auch habe er in seinen Schilderungen weder den Täterkreis noch deren Motiv genauer zu beschreiben vermocht, weshalb sich eine allfällige asylbeachtliche Verfolgung nur auf Mutmassungen stützen würde.

D-1728/2022 Seite 7

E. 6.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde schrift vor, entgegen der vorinstanzlichen Einschätzungen habe er eine begründete Furcht vor drohender Reflexverfolgung. Das Vorgehen der Taliban, die gesamte Familie für die Tätigkeiten seines Vaters zu bestrafen, sei als Abschreckungsmethode zu verstehen. Sein Vater selbst habe durch seine Tätigkeit für die afghanischen Sicherheitsbehörden einer Bevölkerungsgruppe angehört, die einem erhöhtem Verfolgungsrisiko durch die Taliban ausgesetzt sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe diesbezüglich selbst festgestellt, dass Personen mit solchem Profil getötet, entführt und eingeschüchtert worden seien, wobei es regelmässig zu Übergriffen auf deren Familienangehörigen gekommen sei; die Gefährdungslage habe sich zudem – wie vom Gericht ebenfalls anerkannt – seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 gar akzentuiert. Die Entführung und Ermordung seines Vaters stünden im Zusammenhang mit den Bedrohungen durch die Taliban; aufgrund seines jungen Alters und dem unregelmässigen Kontakt zu seiner Familie in Afghanistan sei es ihm nicht anzulasten, dass er hierzu keine genaueren Angaben machen können. Im Übrigen habe er dargelegt, dass die Taliban Drohungen der gesamten Familie gegenüber ausgesprochen hätten; er sei sich sicher, dass er von den Taliban auch nach der Ermordung seines Vaters nicht verschont bleiben würde. Bereits vor diesen Ereignissen sei er aufgrund des Attentats, der ständigen Angst vor Repressalien und der Tötung seines Vaters zum Zeitpunkt der Ausreise selbst ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen, seine Furcht vor Verfolgung sei sowohl subjektiv als auch objektiv begründet gewesen. Er habe nach dem Angriff das Haus kaum mehr verlassen und sei mit einer Rikscha in die Schule gebracht worden. Er habe diese Vorkommnisse sehr emotional geschildert, was den enormen Druck auf ihn belege. Vor diesem Hintergrund müsse davon ausgegangen werden, dass er auch im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan eine objektiv begründete Furcht habe, in Zukunft in asylbeachtlicher Weise verfolgt zu werden.

E. 7.1

Zunächst stellt das Gericht mit der Vorinstanz fest, dass den Angaben des Beschwerdeführers betreffend die Situation im Zeitpunkt der Ausreise keine Hinweise auf eine auch objektiv begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung zu entnehmen sind. Zwar dürfte er im Zusammenhang mit dem Attentat auf das Haus seiner Familie zum damaligen Zeitpunkt, circa

D-1728/2022 Seite 8 im Jahr 2013, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sein; es ist jedoch davon auszugehen, dass das Attentat primär seinem Vater gegolten hat (vgl. SEM-eAkte A31 F19, F66, F71 ff., F84), zumal sich auch die vorhergehenden Drohbriefe an seinen Vater gerichtet haben (vgl. SEM-eAkte A31 F40 ff.). Sodann vermochte der

Beschwerdeführer den Täterkreis nicht näher zu identifizieren (vgl. SEM-eAkte A31 F45 und F59); auch der Zusammenhang zwischen der Weigerung seines Vaters, für die Taliban Sprengstoff auf die Polizeiwache zu bringen, und dem Attentat auf seine Familie, basiert auf nicht weiter substantiierten Mutmassungen (vgl. SEM-eAkte A31 F61). Im Übrigen ist der Beschwerdeführer selbst – abgesehen vom Attentat – nie Opfer von Verfolgungshandlungen geworden (vgl. SEM-eAkte A31 F44 f., F68, F84) und schliesslich liegen zwischen dem Erhalt der Drohbriefe respektive dem Attentat und seiner Ausreise etwa sieben Jahre (vgl. SEM-eAkte A31 F30, F32, F48, F85). Auch die ergriffenen Vorkehrungen gegen weitere Angriffe durch die Taliban – die Miete einer Rikscha für den Schulweg (vgl. SEM-eAkte A31 F42 f.) – lassen den Schluss nicht zu, dass der Beschwerdeführer gezielt und objektiv gefährdet gewesen war, zumal die geschilderten Befürchtungen immer im Zusammenhang mit der Tätigkeit seines Vaters standen (vgl. SEM-eAkte A31 F75, F77, F101; A18 Ziff. 7.01). Somit geht weder aus den Akten noch aus den Aussagen des Beschwerdeführers hervor, dass diese vor sieben Jahren erlittenen Nachteile gezielt gegen ihn gerichtet waren, auf einem in Art. 3 AsylG abschliessend aufgelisteten Motiv beruhten oder in zeitlichem und kausalem Zusammenhang zu seiner Ausreise im Jahr 2021 standen.

E. 7.2

Mit Blick auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor weiterhin drohenden asylrelevanten Verfolgungshandlungen gelangt das Gericht zum Schluss, dass die geltend gemachte subjektive Furcht zwar nachvollziehbar ist, objektiv aber nicht begründet erscheint, zumal die Umstände, das Motiv und der Täterkreis im Zusammenhang mit der Entführung und Tötung seines Vaters weitgehend unklar geblieben sind (vgl. SEM-eAkte A31 F19, F38, F75 ff., F82 ff., F86 f., F88 f.). Insofern ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine auch objektiv begründete Furcht vor künftiger asylbeachtlicher Verfolgung geltend zu machen.

E. 7.3

Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehr hoch (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.1; 2013/12 E. 6, je m.w.H.). Eine solche liegt vor, wenn eine relativ grosse Anzahl Personen eines bestimmten Kollektivs einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist (vgl. zuletzt BVGE

D-1728/2022 Seite 9 2014/32 E. 7.2). Gemäss langjähriger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu aktuell das Urteil des BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.; sowie die früheren Urteile des BVGer E-2802/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.3.3, D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.6, E-3520/2014 vom 3. November 2015 E. 7.3 und E-2285/2018 vom 14. Mai 2020 E. 6.2). Gemäss Einschätzung und Berichterstattung internationaler und nationaler Organisationen sowie des European Asylum Support Office (EASO) gehören dazu etwa (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte (ANDSF),

Regierungsbeamte und Personen, welche die Regierung unterstützen oder als deren Unterstützer betrachtet werden, zivile Beschäftigte der internationalen Sicherheitskräfte (Ortskräfte) oder auch Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen sowie Zivilpersonen, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden (vgl. EASO, Afghanistan Country focus – Country of Origin Information Report vom Januar 2022, Ziff. 2.5 Persons affiliated with the former government, security forces or foreign force, S. 45 ff., https://coi.euaa.europa.eu/administration/-easo/PLib/2022_01_EASO_COI_Report_Afghanistan_Country_focus-.pdf; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Afghanistan: Gefährdungsprofile. Update der SFH-Länderanalyse, 31.10.2021, Ziff. 2, Gefährdungsprofile, www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_Zentralasien/Afghanistan/211031-_AFG_Update_Gefahrungsprofile-.pdf, beide abgerufen am 27. April 2022). Vor diesem Hintergrund handelt es bei der zu beurteilenden Gefährdungssituation weniger – wie von der Vorinstanz geprüft – um eine Kollektivverfolgung der besagten Gruppen, sondern vielmehr um Risikoprofile, die – sofern erfüllt – im Regelfall auf eine individuelle asylbeachtliche Verfolgung schliessen lassen. Im Gegensatz zur Rechtsfigur der Kollektivverfolgung muss eine Person, welche über ein gewisses Risikoprofil verfügt, eine ihr drohende individualisierte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zumindest glaubhaft machen; die Glaubhaftmachung der Gruppenzugehörigkeit ist dementsprechend für die Zuerkennung der Flüchtlingsenschaft nicht hinreichend.

D-1728/2022 Seite 10

E. 7.3.1

Angewandt auf den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht über ein entsprechendes Risikoprofil verfügt, desentwegen er Racheakte oder Verfolgung durch die Taliban zu befürchten hätte. Es ist nicht ersichtlich, und er hat auch nicht geltend gemacht, dass er selbst in Verbindung zur afghanischen Regierung oder zur internationalen Gemeinschaft gestanden wäre (vgl. SEM-eAkte A18 Ziff. 7.01, 7.03) oder sich in irgendeiner Weise gegenüber den Taliban exponiert hätte. Aufgrund dieser Erwägungen gelangt das Gericht zum Schluss, dass für den Beschwerdeführer keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu der in erhöhter Weise gefährdeten Gruppe der Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, besteht. Ob sich von der Tätigkeit des Vaters eine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen auch für den Beschwerdeführer ableiten lässt (Reflexverfolgung), ist im Folgenden zu prüfen.

E. 7.4

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer E-3520/2014 E. 7.3, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4). Laut Berichten der SFH und Human Rights Watch (HRW) können insbesondere Familienangehörige (ehemaliger) Mitglieder der ANDSF und der Sicherheitskräfte von Reflexverfolgung betroffen sein (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile. Update der SFH-Länderanalyse, 31.10.2021, a.a.O., HRW, “No Forgiveness for People Like You”: Executions and Enforced

Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan, alle abgerufen am 27.04.2022).

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer gab an, sein Vater sei der Fahrer des Sicherheitschefs der örtlichen Kommandantur gewesen (vgl. SEM-eAkte A18 Ziff. 1.16.04, S. 6). Das Gericht stellt zwar fest, dass aufgrund der ausgeübten Funktion seines Vaters von einer gewissen Verbindung zu den afghanischen Sicherheitsbehörden auszugehen ist; dessen Tätigkeit als Fahrer lässt ihn jedoch nicht als integralen Teil der Sicherheitskräfte oder als Person erscheinen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen respektive als Unterstützer derselben erscheinen. Aus Sicht des Gerichts gehörte der Vater nicht zu den Regierungsangestellten, die so bedeutend gewesen wären, als dass für sie und ihre An-

D-1728/2022 Seite 11 gehörigen nach der Machtübernahme durch die Taliban unmittelbar die Gefahr bestanden hätte, Opfer von Racheakten zu werden. Für diese Einschätzung spricht auch der Umstand, dass der Vater nach Angaben des Beschwerdeführers nur seinen Sohn, den Beschwerdeführer, nicht aber sich selbst und die übrigen Familienmitglieder in Sicherheit gebracht haben soll, nachdem die Taliban die Macht übernommen hatten (vgl. SEM-eAkte A18 Ziff. 5.01 und 7.01). Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass aufgrund des niederschweligen Profils des Vaters des Beschwerdeführers grundsätzlich nicht auf eine drohende Reflexverfolgung durch die Taliban gegenüber dem Beschwerdeführer geschlossen werden kann.

E. 7.4.2

Selbst wenn angenommen würde, der Vater des Beschwerdeführers wäre aufgrund seiner Tätigkeit als Fahrer des Leiters der Kriminalpolizei eine Person gewesen, die aufgrund ihrer Anstellung für eine staatliche Behörde einem erhöhten Verfolgungsrisiko von Seiten der Taliban ausgesetzt gewesen sein könnte, vermag dies noch keine Reflexverfolgung für den Beschwerdeführer zu begründen. Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss glaubhaft gemacht werden, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte dargelegt werden, die die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb ein weiterer Verbleib im Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5; Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.4).

E. 7.4.3

In Ergänzung zu den Erwägungen in E. 7.4.1 ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers diesbezüglich keine konkreten Indizien enthalten, aus denen auf eine nachvollziehbar erscheinende begründete Furcht vor Reflexverfolgung geschlossen werden kann. Zum einen ist nicht gesichert, dass der Anschlag auf das Familienhaus überhaupt von den Taliban ausging. Zwar gab er an, die Taliban hätten Drohungen gegenüber der gesamten Familie ausgesprochen und angekündigt, der ganzen Familie

schaden zu wollen (vgl. SEM-eAkte A31 F36, F42, F83, F85); auch seien beim Angriff auf ihr Haus nicht nur sein Vater, sondern

D-1728/2022 Seite 12 auch er und eine seiner Schwestern verletzt beziehungsweise getötet worden (vgl. SEM-eAkte A31 F19, F25; A14 Ziff. 7.01). Die näheren Umstände oder den Täterkreis im Zusammenhang mit dem Angriff auf das Haus seiner Familie konnte er jedoch nicht benennen (vgl. SEM-eAkte A31 F19, F47, F49 f., F51-F58, F59-F67). Auch aus seinen Angaben über die Drohbriefe und -anrufe (vgl. SEM-eAkte A31 F29 f., F36 ff., F40 f., F46, F48, F72 f.), die Umstände der Entführung und Tötung seines Vaters sowie über den Zusammenhang zu seiner Tätigkeit als Fahrer des Leiters der Kriminalpolizei (vgl. SEM-eAkte A31 F86-89; A18 F7.01), die befürchtete Rache durch den Mullah (vgl. SEM-eAkte A31 F33 ff., F69-71, F74, F101 f.; A18 Ziff. 7.02) oder die Umstände der erneuten Drohbriefe (vgl. SEM-eAkte A31 F81) geht nicht hervor, dass nebst dem Vater auch die übrige Familie gefährdet gewesen wäre. Gegen die Annahme einer drohenden Reflexverfolgung spricht zudem, dass der Beschwerdeführer angab, zwischen dem Anschlag auf das Haus seiner Familie und seiner Ausreise keinen Behelligungen ausgesetzt gewesen zu sein (vgl. SEM-eAkte A31 F45, F68, F84). Damit erscheinen die Vorbringen des Beschwerdeführers ungeeignet, um auf eine objektiv begründete Furcht schliessen zu lassen, wonach sich die geltend gemachte Reflexverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde.

E. 7.5

In der Beschwerde wird unter Verweis auf die Rechtsprechung argumentiert, dass Angehörige von verfolgten Personen Repressalien ausgesetzt sein können, um Informationen über die verfolgte Person zu erhalten oder um die Familie als Ganze für die Aktivitäten des Verfolgten zu bestrafen oder auch um die verfolgte Person zum Aufgeben ihrer Aktivitäten zu zwingen. So sei das Vorgehen der Taliban einzuordnen; es sei als eine Abschreckungsmethode zu werten, wonach die ganze Familie für die Aktivitäten des Verfolgten hätte bestraft werden sollen. Dabei sei es irrelevant, ob der Verfolgte selbst noch lebe (vgl. Urteil des BVGer E-1521/2018 vom 31. Mai 2019 E. 5,1). Nach den obigen Ausführungen zum Risikoprofil des Vaters sind die Vorbringen in der Beschwerde nicht geeignet, um die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz zu erschüttern. Nach der Feststellung, der Vater sei keine stark profilierte Person gewesen und der weiteren Einschätzung, der Beschwerdeführer sei nie direkt selbst gefährdet gewesen, erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine auch objektiv begründete Furcht vor weiteren Vergeltungsmassnahmen der Taliban gegenüber dem Beschwerdeführer als nicht gegeben.

D-1728/2022 Seite 13

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht geht nach dem Dargelegten davon aus, dass der Beschwerdeführer keine asylbeachtlichen Vorbringen geltend gemacht hat. Die Ausführungen in der Beschwerde vermochten diese Einschätzung nicht zu erschüttern. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht er- füllt und wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situa- tion in Afghanistan vom SEM infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – heute nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-1728/2022 Seite 14

E. 12

Angesichts des vorliegenden, direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag auf Verzicht zur Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürf- tigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen ha- ben.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-1728/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.